

Alle Arbeitsinspektorate

Mag.a Dr.in Isabelle Joham
Sachbearbeiterin

Isabelle.joham@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630636
Postanschrift:
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.192.868

Ausnahme von Artikel 6 bis 9 der VO (EG) 561/2006 für Fahrzeuge, die angesichts der „Coronakrise“ eingesetzt werden ab 16. März bis 14. April 2020, neuer Erlass des BMK

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat einen neuen Erlass zu Ausnahmen von Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 anlässlich der „Corona-Krise“ (außergewöhnliche Umstände im Sinn des Artikel 14 der VO) übermittelt.

Demnach gelten Artikel 6 bis 9 dieser Verordnung vorübergehend – bis zu einem bestimmten Ausmaß – nicht für Fahrzeuge, die für Transporte verwendet werden, um die infolge der „Corona-Krise“ entstandenen Engpässe zu beseitigen bzw. die allgemeine Versorgung weiterhin aufrecht zu erhalten. Das zulässige Ausmaß findet sich im beigelegten Erlass des BMK.

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) schließt sich der Ansicht des BMK an, wonach die Anwendung der Ausnahmeregelung des Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gerechtfertigt ist, da bei den Fahrten dringend notwendige Transporte zur Beseitigung der infolge der „Corona-Krise“ entstandenen Engpässe bzw. zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung durchgeführt werden müssen.

Die Ausnahme bezieht sich auf den Zeitraum ab 16. März 2020 und wirkt somit für 30 Tage bis 14. April 2020.

Anlage: Erlass des BMK vom 20. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

20. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt